

## Stadt Viersen

### **Vorabveröffentlichung der Stadt Viersen zur beabsichtigten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH als internen Betreiber**

- Ergänzendes Dokument zur Vorabveröffentlichung im TED -

#### **A. Rechtliche Grundlagen**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR, handelnd als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 2 lit. b) VO 1370/2007, zugleich handelnd für die Stadt Viersen und den mitbedienten Nachbaraufgabenträger Stadt Mönchengladbach, hat die Absicht der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen für den Zeitraum vom 04.12.2019 bis zum 03.12.29 gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007.

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehrs soll die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH als kommunales Verkehrsunternehmen mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen betraut werden. Hintergrund ist die begründete Erwartung der Stadt Viersen, dass die beschriebenen Verkehrsleistungen auch künftig auf öffentliche Ausgleichsleistungen angewiesen sind.

Die im EU-Amtsblatt bekanntgemachte Direktvergabeabsicht gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG definiert zugleich die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen (Mindest-)Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabveröffentlichung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument sowie den Nahverkehrsplan des Kreises Viersen (2. Fortschreibung). Die hier beschriebenen Qualitätsstandards bilden für die direkt vergebenen Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit auch die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, auf die sich dieses Dokument sowie die im Nahverkehrsplan des Kreises Viersen (2. Fortschreibung) angegebenen Anforderungen beziehen.

Die Vergabe erfolgt – ausweislich der Vorabveröffentlichung im EU-Amtsblatt - als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das gem. dem Nahverkehrsplan des Kreises Viersen (2. Fortschreibung) gebildete integrierte Linienbündel Stadtbus Viersen (§ 9a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG).

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabveröffentlichung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Die Stadt Viersen behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen

anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

Alle nachfolgend genannten Standards wie auch die Anforderung laut Nahverkehrsplan des Kreises Viersen (2. Fortschreibung) gelten auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

Soweit im Nahverkehrsplan des Kreises Viersen sowie nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten zudem die Regularien des VRR.

## B. Verkehrlicher Leistungsumfang

Die erfassten Linien sowie das Fahrplankonzept werden nachfolgend in Ergänzung zu den Festlegungen im Nahverkehrsplan des Kreises Viersen (2. Fortschreibung) beschrieben. Die Vergabe dieser Verkehrsleistungen ist als Gesamtleistung in Form eines Linienbündels beabsichtigt (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Folgende Buslinien verkehren im Stadtgebiet Viersen. Das zu erbringende Mindestleistungsangebot (Betriebszeiten, Bedienungshäufigkeit, Anforderung an Anschlüsse und Verknüpfungen etc.) ist in den Liniensteckbriefen zur Vorabveröffentlichung beschrieben.

Die Fahrplanleistungen (inkl. Verstärkerfahrten), die im Stadtverkehr zu erbringen sind, betragen rund 1.046.085 Nutzwagen-km pro Jahr (Stand 2017).

Liniennummer	Strecke
080	Viersen (Dülken – Schirick – Mitte – Hamm)
081	Viersen (Bockert – Hoser – Mitte – Robend – Düpp)
082	Viersen (Bockert – Hoser – Mitte – Düpp)
083	Viersen (Süchteln – Sittard – Rahser – Mitte – Dülken)
084	Viersen (Helenabrunn – Heimer – Ummer – Mitte – Dülken)
085	Viersen (Mitte – Dülken)
086	Viersen (Beberich – Mitte – Rahser)
087	Viersen (Beberich – Mitte – Rahser)
CE89	Viersen (Dülken – Mitte – Ummer – Heimer) – Viersen (Helenabrunn)/Mönchengladbach (Mitte).

Hinzu kommen Einsätze für u.a. Baumaßnahmen und Sonderlinienverkehre, die von Jahr zu Jahr variieren. Vorrangig sind Umleitungen wegen Baumaßnahmen/-arbeiten und zu Sport- und Eventveranstaltungen (z.B. anlässlich von Stadtfesten, Markt-/Jubiläumsveranstaltungen, Kirmes, Schützenfest- und St.-Martin-Umzüge) betroffen. Es sind regelmäßig Linienwege vorübergehend zu modifizieren, Ersatzhaltestellen einzurichten sowie ggf. Leistungsanpassungen zur Aufrechterhaltung des Taktangebotes vorzunehmen. Zu den Sonderlinienverkehren gehört insbesondere die Förderung des Brauchtums mittels Durchführung von zusätzlichen Busfahrten (z.B. anlässlich von Karneval), wobei der Regelfahrplan zum Teil deutlich modifiziert werden muss.

Alle Sonderlinienverkehre und Baumaßnahmen bedürfen der Abstimmung mit den entsprechenden städtischen Ämtern, den Veranstaltern und Baufirmen.

Hinzu kommt die kurzfristige Unterstützung im Falle von städtischen Evakuierungsmaßnahmen und sonstigen Sondereinsätzen (z.B. Kampfmittelräumung, Bombendrohung, Großbrand, schwere Unfälle und sonstige Großschadensereignisse) in Form von Transportfahrten (Hin-/Rückfahrten von Personen zu Notunterkünften) sowie Bereitstellung von Bussen vor Ort als provisorische Aufenthaltsmöglichkeit für die Dauer der Maßnahme. In den letzten fünf Jahren ist es zu ca. 15 solcher Einsätze gekommen. Diese dauerten jeweils bis zu ca. sieben Stunden und haben bis zu drei Busse zu Transportzwecken und als Aufenthaltsmöglichkeit gebunden.

Die Fahrpläne für das o.a. Angebot muss mindestens den Anforderungen der in der Vorabveröffentlichung in Bezug genommenen Liniensteckbriefe genügen.

Im Spitzenverkehrsaufkommen werden für die o.a. Verkehrsleistung insgesamt 19 Fahrzeuge eingesetzt (Stand April 2018). Zudem ist eine Reserve in Höhe von zusätzlich mindestens zwei Fahrzeugen vorzuhalten.

### **Linienübergreifende Anforderungen**

#### **- Fahrzeugeinsatz / Beförderungskapazitäten / Qualitäten**

Für die Anforderungen an die im Stadtverkehr Viersen einzusetzenden Fahrzeuge gelten grundsätzlich die Anforderungen gem. Kapitel 6.2.1, 6.2.4 und 6.2.5 des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen als Mindeststandards. Die nachfolgend beschriebenen Mindestanforderungen spezifizieren und konkretisieren diese Anforderungen weiter und stellen – im Falle von inhaltlichen Abweichungen vom Nahverkehrsplan – die zu beachtenden maßgeblichen Mindestanforderungen für die Erbringung des Stadtverkehrs Viersen dar.

Im Stadtverkehr Viersen sind ausschließlich Solo-Niederflur Omnibusse einzusetzen.

Diese Fahrzeuge haben mindestens folgende Kapazitäten (Summe der Steh- und Sitzplätze) vorzusehen: 34 Sitzplätze / 58 Stehplätze

Für alle im Stadtverkehr eingesetzten Fahrzeuge gilt mindestens:

- Abstellfläche für Rollstuhl/Kinderwagen
- Ausrüstung mit ITCS-RBL/Funk, Fahrscheindrucker/Entwerter/Lesegerät für das elektronische Einstiegskontrollsystem (EKS)
- Linienverlaufsanzeige über Monitore
- Kneeling incl. Klapprampe
- Einsatz eines marktgängigen Systems in den Bussen zur Unterstützung des Fahrpersonals für eine ökonomische und umweltbewusste bzw. -schonende Fahrweise (Umweltschutz, Kraftstoffeinsparung etc.), das mindestens die Funktionalität und die Kraftstoffeinsparung des heute im Einsatz befindlichen Systems sicherstellt

Die eingesetzten Fahrzeuge sind grds. täglich zu reinigen. Im Falle von groben Verunreinigungen ist das betroffene kurzfristig gegen ein sauberes Fahrzeug auszutauschen.

Die im Stadtverkehr Viersen eingesetzten Fahrzeuge (einschließlich Reserve) dürfen das Alter von 11 Jahre (ausgehend von der Erstzulassung) nicht überschreiten. Das Durchschnittshöchstalter der Fahrzeugflotte einschließlich Reserve darf höchstens fünf Jahre betragen.

Seitens der Betriebssteuerung werden bei Betriebsstörungen innerhalb von fünf Minuten durch die Leitstelle entsprechend betriebsregelnde Maßnahmen eingeleitet. Bei Fahrzeugausfällen (Unfall, technische Störung etc.) muss ein Wiederersatz eines Reservefahrzeugs innerhalb von 45 Minuten in Bezug auf jeden Streckenabschnitt des Linienbündels gewährleistet werden. Bei sonstigen Störungen Rückkehr zum fahrplanmäßigen Zustand so schnell wie möglich, spätestens nach einer Stunde.

Alle Fahrzeuge müssen mindestens mit grüner Plakette zertifiziert sein und mindestens der Schadstoffklasse EURO V/EEV entsprechen; bei Neuanschaffungen gilt die jeweils neueste marktgängige Schadstoffklasse (derzeit EURO VI). Darüber hinaus ist der Einsatz von alternativen

Antriebsformen zu berücksichtigen und proaktiv im Stadtverkehr einzusetzen. So sind aktuell mindestens zwei Hybridbusse im Stadtverkehr im Regelbetrieb einzusetzen. Änderungen und Weiterentwicklungen sind mit der Stadt Viersen abzustimmen.

- **Anforderung an das Personal**

Die Mindestanforderungen an das Personal ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan des Kreises Viersen (2. Fortschreibung); Kapitel 6.2.3. Demzufolge bzw. darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Personal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Das Fahrpersonal trägt angemessene Dienstkleidung (gemäß Kleiderordnung) und zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.
- Zur Verständigung mit den Fahrgästen wie auch der Leitstelle besitzt das Fahrpersonal ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Das Fahrpersonal wird im Umfang von mind. 6 Stunden pro Jahr, verteilt auf zwei Termine im Kalenderjahr, zu Fahrstil-, Tarif- und Servicefragen durch den Betreiber des Stadtverkehrs geschult.
- Das Fahrpersonal, Prüfpersonal sowie Verkaufspersonal verfügt über gute Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zu den Beförderungsbedingungen, zu den Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs einschließlich der Übergangstarife sowie der Landestarife (NRW-Tarif).
- Das Personal muss in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern trägt der Betreiber dafür Sorge, dass das Personal der zum Einsatz kommenden Nachunternehmer den Anforderungen ebenso wie das eigene Personal gerecht wird und diesen die gleichen Pflichten obliegen.

- **Tarifbestimmungen / Beförderungsentgelte / Beförderungsbedingungen**

Es gelten die Anforderungen des Kapitel 6.2.6 des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen als Mindestanforderungen für „Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen“ bezogen auf den Stadtverkehr Viersen.

Das Verkehrsunternehmen hat bei der Erbringung des Stadtverkehrs Viersen ausschließlich die gültigen Tarife des VRR nebst den Übergangstarifen, den Tarifen der Nachbarverbände sowie des NRW-Tarifs anzuwenden. Alle Tarife sind im Internet unter <https://www.vrr.de/de/tickets/preisstufen/> abrufbar. Des Weiteren sind im Bedienungsgebiet die geltenden Beförderungsbedingungen des VRR zu beachten.

Auf Linien in benachbarte Gebietskörperschaften, in denen andere Tarife angewendet werden, sind zusätzlich die dortigen Tarife ebenfalls anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr um mindestens 20 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965).

- **Infrastruktur**

Der Betreiber hat die ortsfeste Infrastruktur, die zur Erbringung des Stadtverkehrs Viersen erforderlich ist, in Form von einem Betriebshof, Werkstätten (incl. Bremsenprüfstand, Lichteinstell- und AU-Prüfplatz) und Tankstelle/Tanklager zu betreiben und zu unterhalten. Der Betriebshof hat mindestens eine vergleichbare Größe (zum Abstellen aller Fahrzeuge, teilweise überdacht) und Ausstattung zu dem heutigen Betriebshof aufzuweisen und sollte – insb. mit Blick auf die o.a. Wiedereinsatzzeiten bei Fahrzeugausfällen – eine zentrale Lage im Stadtgebiet Viersen aufweisen.

Zudem hat der Betreiber den Betrieb und die Unterhaltung (incl. Vandalismusrisiko) der folgenden ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen im Viersener Stadtgebiet sicherzustellen:

- DFI-Anlagen
- komplette Haltestellenausrüstung

Zudem hat der Betreiber einen Kostenanteil am Systemservice-/Wartungsvertrag des städt. Verkehrsrechners i.V.m. dem Busbevorrechtigungssystem an Lichtsignalanlagen zur Stärkung des ÖPNV zu übernehmen und hierzu einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt Viersen abzuschließen. Derzeit beträgt der Kostenanteil brutto ca. 50 T€ p.a..

Zudem hat der Betreiber für eine Bereitstellung von Aufenthalts- und Sozialräumen für das Fahrpersonal im Stadtgebiet Viersen an mindestens zwei Standorten im Bedienungsgebiet insb. in unmittelbarer Nähe zum Busbahnhof und zum Betriebshof sowie für Möglichkeiten der Toilettenbenutzung für das Fahrpersonal Sorge zu tragen. Beides jeweils mindestens entsprechend dem heutigen Standard.

- **Kundenkommunikation/Beschwerdemanagement**

Fahrgäste können Beschwerden und Anregungen mindestens telefonisch (Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten; die Telefonnummer ist in dem herauszugebenden Taschenfahrplan zu veröffentlichen), per E-Mail und persönlich im Kundencenter am Busbahnhof Viersen (Öffnungszeiten - Montag von 8 bis 18 Uhr; Dienstag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr sowie Samstag von 10 bis 13 Uhr) vorbringen. Kundeneingaben werden innerhalb von drei Arbeitstagen beantwortet. Ist das Verkehrsunternehmen nicht zuständig, so leitet es die Eingabe an den Zuständigen weiter und gibt dem Kunden eine entsprechende Zwischenbenachrichtigung.

Fundsachen in den Fahrzeugen werden nach Dienstende gesammelt und an zentraler Stelle aufbewahrt. Dort können die gefundenen Gegenstände vom Eigentümer abgeholt werden.

Der Betreiber des Stadtverkehrs Viersen ist zuständig für die Koordination und Veranlassung des Drucks des jeweiligen Taschenfahrplans Kreis Viersen incl. Liniennetzplan in einer Auflage in Höhe von ca. 7.500 Exemplaren.

- **Besondere Kundens Schulungen**

Der Betreiber des Stadtverkehrs Viersen hat für eine aus Sicht des Kunden sichere und reibungslose Nutzung des Verkehrsangebots folgende Kundens Schulungen/-angebote regelmäßig anzubieten:

- Besondere Kundens Schulung: Durchführung einer „Busschule für Kinder“, vorrangig für Kitas und Schulen, während der Schulzeit i.d.R. wöchentlich mit einer Dauer von in der Regel drei Stunden mit einem Bus und zwei Personalen (inkl. Abholung und Rücktransport der Kinder)
- Besondere Kundens Schulung: Durchführung Busschule für Senioren bei Bedarf; das Training zielt u.a. auf Rollatornutzer und Rollstuhlfahrer und hat insb. die Bereiche Ein-/Ausstieg, Bedienungseinrichtungen am und im Bus sowie „richtiges Verhalten im Bus“ zu umfassen

- Beteiligung am jährlichen „Rollatortag NRW“ in der Region (in der Nachbarstadt MG)
- Unterstützung von Kitas bei der Erreichung von innerstädtischen Zielen/Einrichtungen (z.B. Bereitstellung von Fahrausweisen)

#### - **Vertrieb**

Es gelten die Anforderungen des Kapitel 6.2.6 des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen als Mindestanforderungen für den Vertrieb betreffend den Vertrieb im Stadtverkehr Viersen.

Die jeweils gültigen Vertriebsrichtlinien der VRR-GmbH sowie des NRW-Tarifs sind zu beachten.

Der Betreiber muss sich zudem proaktiv an der Weiterentwicklung des digitalen Vertriebs (Internetshop, App, „nextTicket“ etc.) sowohl innerhalb des VRR als auch in Bezug auf die Bedürfnisse des Stadtverkehrs Viersen beteiligen.

Der Betreiber hat in räumlicher Nähe zum Busbahnhof in Viersen mindestens ein eigenes Kundencenter zu üblichen Geschäftszeiten montags bis samstags vorzuhalten. Außerdem sind im Bedienungsgebiet mehrere private Vorverkaufsstellen als Vertriebskanäle einzubinden. Beides hat mindestens dem heutigen Standard zu entsprechen.

#### - **Integration VRR**

Das Verkehrsunternehmen muss einen Kooperationsvertrag mit der VRR-GmbH auf der Grundlage einheitlicher Vorgaben des Zweckverbands VRR zur Mitwirkung im VRR abschließen. Es nimmt an der Einnahmenaufteilung teil. Die aus einer Mitgliedschaft im VRR entstehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Des Weiteren erfolgen von der VRR-GmbH die zentrale Bearbeitung der Einnahmenaufteilung im Rahmen des VRR entsprechend der VRR-Richtlinie sowie die Durchführung des Betriebsleistungscontrollings.

#### - **Qualitätssicherungsvereinbarung**

Das Verkehrsunternehmen schließt zur Umsetzung des § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG auf Anforderung der Stadt Viersen mit dieser eine Vereinbarung (Qualitätssicherungsvereinbarung). Diese regelt

- Die Verfahren und Fristen der Information über Änderungen von Leistungsbestandteilen
- Aufbereitung, Form und Übermittlung von Daten zu erbrachten Leistung einschließlich Abweichungen
- Aufbereitung, Form und Übermittlung von Daten zur Darstellung der erreichten Qualitäten
- Übermittlung von Erkenntnissen zur Nichteinhaltung von Zusicherungen an die Genehmigungsbehörde

#### - **Sonstige**

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des integriert angebotenen Stadtverkehrs Viersen hat der Betreiber zudem folgende Teilnahme-, Unterstützung- und Mitwirkungspflichten:

- Teilnahme an städt. Gremien- und Ausschusssitzungen (z.B. städt. Ordnungs- und Straßenverkehrsausschuss)
- Mitwirkung an der Fortschreibung des städtischen Nahverkehrskonzeptes der Stadt Viersen sowie dem Nahverkehrsplan des Kreises Viersen

Stand 24.04.2018

- Mitarbeit in diversen VRR-Gremien (Arbeitskreis Wirtschaftliche Angelegenheiten (WA), Arbeitskreis Marketing, Tarif und Vertrieb (MTV), Unternehmensbeirat der VRR AÖR, KViV-Gesellschafterversammlung etc.)
- Unterstützung und Beratung der bedienten Aufgabenträger, vorrangig der Stadt Viersen, in den Belangen des ÖPNV

Zum Zwecke der Abstimmung der Fahrpläne stellt der Betreiber des Stadtverkehrs seine Daten dem Kompetenzzentrum Fahrplanauskunft NRW sowie der VRR GmbH unentgeltlich zur Verfügung. Der Betreiber stimmt der Weitergabe dieser Soll-Daten in elektronischer Form an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten zu. Der Betreiber des Stadtverkehrs stellt dem Kompetenzzentrum Fahrplanauskunft NRW sowie der VRR GmbH Echtzeitinformationen zur Verfügung. Der Betreiber verpflichtet sich, die Daten gemäß VDV-Schriften 453 und 454 oder weiterer Standards zu übermitteln.